



Merkblatt zur Ausbildung für den bilingualen Unterricht

Rechtsgrundlage

Rundschreiben des MBWWK vom 2.5.2013 (Gem. Amtsblatt 2013, 114-115)

Voraussetzungen

- Die Ausbildung für die Erteilung von bilingualem Sachfachunterricht ist freiwillig, zusätzlich und zulassungspflichtig. Sie wird – je nach den praktischen Ausbildungsmöglichkeiten am Seminarstandort – angeboten für Sachfächer in englischer und/oder französischer Sprache. Sachfächer sind in der Regel die gemeinschaftskundlichen Fächer, in Ausnahmefällen auch Biologie und andere Naturwissenschaften.
- Zugelassen zur Ausbildung für die Erteilung von bilingualem Unterricht werden Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die
 - eine entsprechende Fächerkombination im ersten Staatsexamen oder eine Erweiterungsprüfung in der Fremdsprache nachweisen,
 - einen Antrag bei dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin stellen (nicht vor Beginn des 2. Halbjahres des Vorbereitungsdienstes) und
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung **in beiden Fächern** entsprechend qualifiziert sind.

Die Entscheidung über die Zulassung und über den Zeitpunkt der bilingualen Zusatzausbildung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Benehmen mit den betroffenen Fachleitern und den Leitern der Ausbildungsschulen. Ein erfolgreich abgeschlossenes Zusatzstudium für die Erteilung bilingualen Sachunterrichts sollte berücksichtigt werden.

Anforderungen

Die Ausbildung für die Erteilung von bilingualem Sachfachunterricht umfasst

- mindestens 10 Stunden Ausbildungsunterricht, der eine Unterrichtsreihe enthält,
- ein Unterrichtsbesuch mit einem Langentwurf
- Auseinandersetzung mit didaktischen und methodischen Aspekten im Rahmen der betroffenen Fachseminare und im Selbststudium,
- ein Kolloquium von 20 Minuten.

Empfehlungen zur Gestaltung der Ausbildung

- Als Zeitpunkt für die Ausbildung empfiehlt sich in der Regel das 3. Halbjahr nach Abschluss der Prüfungen.
- Im Sinne einer Vernetzung der Ausbildungsleistungen ist der folgende Ablauf wünschenswert:
 1. Teilnahme am Wahlmodul „Bilingualer Unterricht“
 2. Antrag auf Zulassung spätestens 2 Wochen vor Beginn des entsprechenden Halbjahres
 3. themenbezogene Fachsitzungen zu den methodischen und didaktischen Aspekten des bilingualen Unterrichts
 4. ggf. Auslandsaufenthalt mit der Möglichkeit, authentisches Material zu sammeln
 5. Eine Unterrichtsmitschau und ein Unterrichtsbesuch im Rahmen der Unterrichtsreihe. Zum Unterrichtsbesuch ist ein Langentwurf vorzulegen.
 6. abschließendes Kolloquium.

- Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die die Voraussetzungen (s.o.) erfüllen, werden bei der Vergabe von Auslandspraktika bevorzugt berücksichtigt.
- Findet die Ausbildung an einer Schule mit bilingualem Zug statt, so sollten in der Ausbildung Anfangs- und Oberstufenunterricht abgedeckt werden, dies kann in einer Stufe mit Hospitationen erfolgen.
- Findet die Ausbildung an einer Schule ohne entsprechenden bilingualen Zug statt, so sucht die Studienreferendarin oder der Studienreferendar eine Lerngruppe (9. - 10. Klasse, Oberstufenkurs), in der ein bilinguales Modul durchgeführt werden kann. Unter folgenden Voraussetzungen kann dann der Sachfachunterricht in den Geistes- und Naturwissenschaften modular durchgeführt werden.
 - Die Schulleitung, die Eltern der Klassen (Kurse) und die betroffenen Fachlehrer müssen dem phasenweise dem bilingualen Fachunterricht zustimmen.
 - Es muss eine Lehrkraft an der Schule sein, um die Ausbildung zu unterstützen.
- In der Oberstufe sind auch landeskundliche Unterrichtsreihen im Leistungskurs Englisch oder Französisch möglich, sofern die reguläre Ausbildungsschule keinen bilingualen Zug hat. Die Entscheidung darüber trifft der Fachleiter für das Sachfach zusammen mit dem Fachlehrer für die Fremdsprache.
- Die Leistungen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung im bilingualen Unterricht werden dokumentiert (s. beiliegender Vordruck) und zu den Ausbildungsakten genommen.